

h

OSENBRUGGEN

EHRE IM SPIEGEL DER ZEIT

1872







Die

Ehre im Spiegel der Zeit.

Von

Eduard Osenbrüggen.

Berlin, 1872.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Zu den großen und tiefen Wahrheiten, deren Fülle, wie die Schönheit ihrer Form, uns in Shakespeare's Werken überrascht, gehört auch der Ausspruch im Othello: „Der gute Name ist bei Mann und Weib das eigentliche Kleinod ihrer Seelen. Wer meine Börse stiehlt, nimmt Tand; 's ist etwas und ist nichts, mein war es, ward das Seine nun und ist der Sclav von Tausenden gewesen. Doch wer den guten Namen mir entwendet, der raubt mir das, was ihn nicht reicher macht, mich aber bettelarm." Wie der Dichter den guten Namen „das eigentliche Kleinod ihrer Seelen" (the immediate jewel of their souls) nennt, so bezeichnet ein geistreicher Jurist die Ehre als die Quintessenz der Persönlichkeit. Nach dem Buchstabensinn weis't sowol die „Ehre" als der „gute Name" und „Leumund" nach außen hin, auf die Meinung und das Urtheil Anderer über einen Menschen, aber um sich den guten Namen, die vortheilhafte Anerkennung, bei Andern zu erhalten, muß er sich dessen würdig erweisen und so kann man von einer innern Ehre sprechen, welche zum Kern und zur Grundlage der äußern Ehre wird.

Nationalität und Bildungsstufe der Völker haben auf die Auffassung der Ehre und die Behandlung der Ehrverletzungen ihren Einfluß geübt. Die Römer faßten die Ehre als eine staats-

bürgerliche Eigenschaft, der Staat gab dem Bürger die Ehre, bei den Germanen ist nicht der Staatsbürger als solcher Träger der Ehre, sondern das Individuum, aber in dem Verbande der ebenbürtigen Genossenschaft, die Ehre ist „das aus der Meinung der Genossen reflectirte erhöhte Selbstbewußtsein des eigenen auf Unbescholtenheit gegründeten sittlichen Werthes“ [1]). Wie sich hieraus eine Standesehre ergibt, so gleichfalls die dem Einzelnen obliegende stete Wachsamkeit auf seine Unbescholtenheit, auf das Unbeflecktsein seiner Ehre, eine Wachsamkeit, die sich in dem Ehrenduell zur Kundgebung steigerte, daß die Ehre ein höheres Gut sei als das Leben und daß das Leben ohne Ehre keinen Werth habe. Bei den republikanischen Römern gab es keine Standesehre weil keine ständische Gliederung, in der römischen Republik war in dem kurzen Satze: Civis Romanus sum! (Ich bin römischer Bürger) alles gesagt, was das Verhältniß und die Einordnung des Subjects zu einer höheren Allgemeinheit ausdrücken konnte. Im deutschen Mittelalter wurde die ständische Gliederung zu einer kastenartigen Absonderung und mit dem höheren Stande war eine exclusive höhere Ehre verknüpft, während für die untergeordnete gesellschaftliche Stellung die Ehre nur als schwacher Schatten übrig blieb. Daher ist denn auch in den bäuerlichen Rechtsquellen so viel weniger die Rede von Ehre und Ehrverletzung als in den Stadtrechten und wer einem hohen Stande angehörte, konnte bei wirklicher oder vermeintlicher Ehrverletzung durch ritterliche Selbsthülfe über die gesetzliche Ordnung sich hinwegsetzen [2]).

Anders war es in der alten Schweiz, wo, wie Köstlin sagt, eine „intensivere Geltendmachung des Ehrbegriffs“ mit der günstigen staatlichen Entwicklung zusammenhing und, wie man hinzufügen darf, in Verbindung damit stand auch die fortdauernde Ehre des Waffentragens für Bürger und Landleute außer der

Kriegszeit, bei festlichen und feierlichen Gelegenheiten, wie es in Deutschland nicht gestattet war.

Vor dreißig Jahren sprach Bluntschli seine Ueberzeugung aus, daß das Recht in der deutschen Schweiz viel deutscher sei als in Deutschland selbst. Für die Wahrheit dieses Satzes lassen sich viele Belege anführen und darum ist die Betrachtung des schweizerischen Rechts für das Studium der deutschen Rechtsgeschichte von bedeutender Wichtigkeit. Man trifft dabei denn wohl auf Rechtsanschauungen, welche sich in der Gegenwart fremdartig ausnehmen, die aber, weil sie aus dem Volksleben hervorgegangen sind, an Ort und Stelle ihre Berechtigung noch haben; man findet aber auch Anschauungen und Rechtssitten, bei denen die Frage entsteht, ob ihr Verschwinden in dem Culturnivellement der Gegenwart wünschbar und ein Gewinn sei.

Manche Eigenthümlichkeit hat die Entwicklung und Gestaltung des Ehrbegriffs in der deutschen Schweiz und da läßt sich zunächst ein Satz hervorheben, der uns in einfachster Weise aufklärt über eine berühmte Einrichtung im altdeutschen und weiter zurück im altgermanischen Gerichtsverfahren.

Nach einem Statut aus dem fünfzehnten Jahrhundert [3]) hat, wer bösen Leumden Jahr und Tag auf sich sitzen läßt, sich selbst bezeuget, er verliert seine öffentliche Stellung im Rath und im Gericht, er ist ehrlos. Diese Strenge ist keine Sonderbarkeit, sondern ein Ausdruck der alten Auffassung der Ehre, einer Auffassung, welche in der innern Schweiz noch in der Neuzeit sich geltend gemacht hat.

Nachdem der Kanton Schwyz im Jahre 1833 einen liberalen Umschwung genommen und am 13. Oktober eine neue Verfassung erhalten hatte, verschwor sich die Reaktion den an die Spitze des Staats gestellten Landammann Reding wieder zu beseitigen. Die Wahl des ersten Landesbeamten wurde daher nur

auf die Zeit bis zur Maienlandsgemeinde 1834 vorgenommen, gegenüber dem Antrage der Liberalen, dieselbe bis Mai 1836 dauern zu lassen. Das Centrum der Reaktion war in dem Hauptorte Schwyz, wo man die durch die neue Verfassung herbeigeführte gleiche Repräsentation des äußeren Landes im Verhältniß zur Bevölkerung nicht verschmerzen konnte. Im äußern Lande hatte Schwyz den Landammann Schmid, Ochsenwirth in Lachen, von 1830 an Führer der Liberalen daselbst, wie man allgemein annahm, durch klingende Gründe gewonnen. Der Bärenwirth Diethelm aber, seit dem 13. Oktober 1833 Kantonsstatthalter, blieb entschieden liberal, kam mit dem abtrünnigen Schmid in unfreundliche Händel und schalt ihn, gewiß nicht ohne guten Grund. Dagegen schalt ihn nun auch Schmid, offenbar um ihn für die nächste Landsgemeinde am 4. Mai 1834 zu lähmen, denn ein gescholtener Mann durfte die Rednerbühne nicht betreten. An dieser Landsgemeinde blieb Schmid, der alten Anschauung folgend, aus, Diethelm aber erschien unter dem Volke. Nach Eröffnung der Versammlung verlangten dann die Anhänger Diethelm's, namentlich aus der March, daß ihr Landesstatthalter das Wort habe und Diethelm schickte sich an, die Bühne zu besteigen, wurde aber von der Treppe heruntergerissen, weil er ein „gescholtener Mann" sei und sich zuerst „putzen" müsse. Es entstand ein Krawall und Diethelm wurde verfolgt und mißhandelt. Der Tumult wurde größer, so daß die Landsgemeinde aufgehoben werden mußte. Am ersten Juni 1834 wurde dann Abyberg zum Landammann gewählt und die liberale Partei unterlag vollständig.

Jene Anschauung von der Wirkung der „Scheltung" war damals in Schwyz allgemein. Gescholtene Rathsherrn mußten in ihrem Amte „stillstehen", bis der Injurienproceß ausgetragen war, und als sich bei der Wahl eines neuen Rathsherrn das Gerücht

verbreitete, der Candidat habe als Lotteriekollekteur betrogen, obgleich die Nachrede nur so in der Luft schwebte, fand der Mann es doch nöthig sich über das Gerücht zu vertheidigen. Da nun gar nichts Positives zum Vorschein kam, so hing man ihm den Rathsherrnmantel um und begleitete ihn nach der Uebung zur Kirche, wo man ein kurzes Gebet verrichtete, und dann wurde von den „vorgesetzten Herren" ein Schmaus gehalten.

Zu der schwyzerischen Auffassung von dem Makel, der einem gescholtenen Manne anklebt und seiner Pflicht, sich wo möglich davon zu reinigen, dazu bildet es einen starken Gegensatz, daß vor einigen Jahren, als einem in Aemtern und Würden stehenden Mann im Kanton X. in einem gedruckten anonymen Pamphlet, dessen Verfasser aber jedermann kannte, gemeine Verbrechen vorgeworfen wurden, die, wenn erwiesen, viele Jahre ins Zuchthaus führen, der gelästerte Mann gar nichts that, „seinen Leumund vor der Welt zu retten," weder auf dem Wege, auf dem freilich das Duellgesetz übertreten wäre, den aber die Welt, zumal da der Mann militärischen Rang hat, in Anbetracht, daß er die Ehre höher schätze als das Leben, nicht getadelt haben würde, noch durch das einfachste Mittel, wenn er die Einrede der Wahrheit nicht zu fürchten hatte, durch eine Injurienklage. Der Gelästerte that nichts dergleichen; aber seine politische Partei, in welcher er eine Hauptrolle hatte, trat für ihn ein und setzte ihn auf den Präsidentenstuhl der höchsten Behörde des Landes, des Kantonsraths. Altschweizerische Auffassung der Ehre war das nicht und in der öffentlichen Meinung war seine Ehre dadurch nicht hergestellt.

Die beiden Fälle, jener von Schwyz aus dem Jahre 1834 und dieser aus dem Kanton X. (der übrigens nicht zu der Annahme berechtigt, als sei der Begriff der Ehre hier ganz abhan-

den gekommen) zeigen uns eine merkwürdige Veränderung der Ehrauffassung im Spiegel der Zeit.

Der obige schwyzerische Fall ist, soweit er ihm bekannt war, in sehr richtiger Weise von Wächter[4]) in Verbindung gesetzt mit einem der wichtigsten Sätze des germanischen Strafprocesses: „Nicht der Ankläger hatte die Schuld des Angeklagten zu beweisen, sondern Sache des Angeklagten war es, seine Unschuld zu beweisen. Dieser Grundsatz stützte sich auf ein natürliches Gefühl von Ehre, das wir auch jetzt noch in vielen Kreisen wirksam sehen. Wird in unserer Zeit jemandem ein Unrecht oder eine Schlechtigkeit, die er verübt haben soll, vorgeworfen, so geht man meist davon aus, daß der bloße Vorwurf, wenn auch ohne allen Beweis ausgesprochen, so lange als Flecken auf dem Beleidigten hafte, bis er sich von demselben gereinigt habe. Der Bescholtene beruhigt sich in der Regel nicht damit, daß nichts gegen ihn erwiesen ist, sondern er sucht seine Unschuld zu beweisen, sei es durch Widerlegung des Gegners oder dadurch, daß er von ihm Genugthuung erhält, und auf diese Weise sucht er sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten. Was so außerhalb des Rechtsgebietes herrscht, das trugen die Germanen auch auf ihr Recht über." Um sich von dem in der Anklage auf seiner Ehre haftenden Flecken zu reinigen, dazu diente dem Angeklagten sein Eid, der Reinigungseid. Das Höchste, was der freie ehrenhafte Mann einsetzen konnte, war sein feierlich beschworenes Wort; aber sein Eid genügte noch nicht, um ihn in der allgemeinen Meinung zu rechtfertigen und das Vertrauen zu ihm wiederherzustellen, er mußte eine Anzahl ehrenhafter Genossen finden, welche bereit waren, mit ihrem Eide zu bekräftigen, daß seinem beschworenen Worte zu glauben sei, daß sein Eid rein sei und nicht mein —, die Eideshelfer. Von der zur Anklage formirten Sache brauchten diese Eideshelfer nichts zu wissen, sie waren keine Entlastungs-

zeugen der That, hatten mehr Aehnlichkeit mit Leumundszeugen, ohne aber mit diesen identisch zu sein.

Derselbe Grundgedanke, welcher im germanischen Anklageproceß zu dieser Einrichtung führte, fand auch seine Verwendung und seinen Ausdruck, wenn außergerichtlich durch eine Behauptung ein Flecken an die Ehre eines Mannes geworfen war. Er durfte diesen Flecken nicht auf sich sitzen lassen, es mußte etwas dagegen geschehen, sonst war seine Ehre verloren. Zum Handeln für diesen Zweck hatte er die Frist von Jahr und Tag d. i. ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage, die sehr gewöhnliche Verjährungszeit für Rechte verschiedener Art.

Das Naheliegende war, daß der Beschimpfte den, der ihm Ehrenrühriges zugeredet oder nachgeredet hatte, aufforderte, das Behauptete vor Gericht wahr zu machen, er konnte auch die Mitwirkung des Gerichts herbeiführen, so daß dieses dem Andern aufgab „seine gethane Red auf jenen zu bringen". Eine solche Provocation [5]) zum gerichtlichen Handeln war zwingend. Der Provocirte konnte dann vielleicht

1) in Abrede stellen, die Worte überhaupt oder so wie behauptet werde, gesprochen zu haben. Da mußte natürlich von gegnerischer Seite der Beweis solcher Thatsache geführt werden. Für den Fall seiner Einrede, wenn er erklärte, wohl etwas über den Andern gesprochen zu haben, aber nicht die behaupteten Worte, kam es in alter Zeit in Erwägung, ob die gesprochenen Worte in die Kategorie der „bösen Worte" gehörten. Als solche böse Worte, welche in einem unveränderten Curs standen, galten: Mörder, Dieb, Ketzer 2c. und diese Classe von Worten hatte sich gebildet in Beziehung zum Friedensrecht. Der Frieden konnte gebrochen werden durch Werke und durch Worte, es erschien aber praktisch wichtig zu bestimmen, bei der großen Fülle anstößiger Worte, durch welche Worte der Frieden als gebrochen angesehen

werden mußte, und die als Friedbruch geltenden Worte waren unbedingt ehrverletzend.

2) Der Provocirte konnte erklären, daß er die anstößigen Worte im Zorn, im Affect und in Uebereilung gesprochen habe und in Wahrheit nichts Ehrenrühriges von dem Andern behaupten könne. Darin lag Widerruf und Ehrenerklärung für den Beleidigten, der nun wieder als unbescholten dastand, aber ein solcher Act, durch den ein so wichtiges Gut dem Verletzten wiedergegeben oder vielmehr von Neuem fixirt wurde, mußte mit Ernst und Feierlichkeit vor sich gehen, die Erklärung sollte mit dem Eide bekräftigt werden. „Mit dem Eid entschlagen", „an des Richters Stab entschlagen" und ähnliche Wendunbungen sind dafür gewöhnlich. Bisweilen mußte die bei Gericht gemachte Erklärung in der Kirche vor der versammelten Gemeinde wiederholt werden. Immerhin war es für den, der eine solche Erklärung abgab, eine Vergünstigung, daß er sie machen konnte, indem nun die schweren Rechtsfolgen der Verleumdung nicht eintraten. Die Vergünstigung war basirt auf einer richtigen Auffassung des natürlichen Menschen, der leicht erregt ist und dann Kraftworte in den Mund nimmt, welche nicht so schlimm gemeint sind als sie klingen und auch nicht tief in die Ehre des Andern einschneiden, wenn sie sogleich zurückgenommen werden. Die Würdigung des überlegten Vorsatzes oder des Vorbedachts und der Hast oder des Affects war hier wie sonst maßgebend.

3) Der Provocirte konnte es übernehmen „seine gethane Red auf jenen zu bringen", also den Beweis der Wahrheit zu liefern. Gelang ihm dieß, so hatte er ja den Andern nicht herabgewürdigt und man fragte nicht sehr darnach, welches Motiv ihn geleitet habe die Rede zu thun, ob er von einem Pflichtgefühl die Wahrheit an den Tag zu bringen bestimmt worden sei oder von einem nicht so lautern Drang [6]). Der Beweis und die Einrede der

Wahrheit war aber in bestimmten Fällen abgeschnitten. Im gemeinen deutschen Strafrecht war auf Grund der peinlichen Gerichtsordnung Art. 108 ein Hauptfall der Art: wenn der Vorwurf in einer Schmähschrift gemacht war, da sollte der „Ausrufer solcher Schmach", auch wenn er das Gesagte beweisen konnte, nicht straffrei sein, die Form der Verkündigung wies auf ein unlauteres Motiv zurück und insofern blieb denn doch das Motiv nicht unberücksichtigt. Im altschweizerischen Recht, welches den Begriff des Friedens sehr ausgebildet hatte, war die Einrede der Wahrheit ausgeschlossen, wenn zwischen den betreffenden Personen ein gelobter Frieden oder Handfrieden bestanden hatte, der nun durch den Vorwurf gebrochen oder wenn dadurch der Gerichtsfrieden verletzt war. Ein beachtenswerther sittlicher Zug aber ist es, daß nach einigen Statuten Graubündens die Einrede der Wahrheit nicht zugelassen werden sollte, wenn ein Todter geschmäht war. „Item es ist auch gesetzt, daß niemand dem andern seine abgestorbene Freund oder wie sie ihm angehören möchten, weder schmähen noch vorwürflich anziehen solle, obschon der Abgestorbene mit etwas Laster oder Mangel behaftet gewesen wäre. Wer solches übersieht, soll gestraft werden nach Obrigkeits Erkenntnuß." Es galt als unehrenhaft und feige, einem Todten Uebles nachzureden, der sich nicht vertheidigen, der sich nicht stellen konnte im Kampfe, welcher sich wie ein Ehrenduell gestaltete, wenn es wegen Ehrverletzung zu einer gerichtlichen Verhandlung kam. Wir dürfen einen solchen Ausschluß der Einrede der Wahrheit für jeden Fall, wo von einem Todten Ehrenrühriges gesagt ist, als zu weit gehend bezeichnen, aber mehr war im Gegensatz dazu zu tadeln der einige Zeit von der Wissenschaft eingeschlagene und auch von der Gesetzgebung betretene Weg, die Möglichkeit und Klagbarkeit einer Injurie an Verstorbenen ganz in Abrede

zu stellen. Von diesem Irrwege ist das neue deutsche Strafgesetzbuch zurückgekommen. [7])

Wenn der einem Lebenden gemachte Vorwurf ein schwerer gewesen war, so kam es zu einem gerichtlichen Kampf, der sich zu einem Ringen um die Existenz steigern konnte, daher es mit dem Beweise der Wahrheit streng genommen wurde. In einem Amtsrecht von Willisau (1489) heißt es: „Welcher einen von Ehren stoßen wollte, das muß beschehen mit fünf unpartheiischen Männern oder mehr, deren Ehr und Eid zu glauben sei und die auch einmündig seien." Mißlang ihm der Beweis, so traten für ihn schwere Rechtsfolgen ein. Nach einer im Landbuch von Schwyz stehenden Verordnung (1519) mußte er nicht nur die ehrenkränkenden Aeußerungen widerrufen und eine Buße zahlen, sondern es trat eine Talion ein, in der Weise, daß ein Rückschlag des Vorgeworfenen auf ihn erfolgte und er war ehrlos. Daß in jedem Fall es zu diesen schweren Rechtsfolgen gekommen wäre, läßt sich zwar nicht annehmen, sondern sie sind das Aeußerste wozu es kommen konnte.

Die Ehrlosigkeit für den Fall, wo Jemand einen Andern, seiner Ehren entsetzen wollte, es aber mit dem Beweise mißlang und die Ehrlosigkeit dessen, der bösen Leumden Jahr und Tag auf sich sitzen ließ, halten sich das Gegengewicht. Der Inhalt dieser Ehrlosigkeit oder ihr unmittelbarer Ausdruck für das öffentliche Leben läßt sich aus sehr vielen Angaben in den altschweizerischen Rechten erkennen. Eine immer wiederkehrende Formel ist „von Ehr und Gewehr setzen" und auch „der soll ehrlos sein und auch wehrlos". Zur weiteren Charakteristik dient, daß Ehre und Eid in der Rechtssprache als Synonymen auftreten.

Mit der Entziehung der Ehre ging der Eid verloren, die Fähigkeit, das beschworene Wort einzusetzen für sich oder für andere; das Wort des Ehrlosen dessen, der aufgehört hatte ein

Biedermann zu sein, hatte überhaupt keine rechtliche Bedeutung, seine Stimme keine Geltung im öffentlichen Leben. Im Landbuch von Schwyz lesen wir: „Die also den Frieden gebrochen haben, sollen von allen ihren Ehren gestoßen sein und sollen darnach keinem Menschen in unserm Lande und vor unsern Gerichten mit ihrer Hand noch mit ihrem Munde weder Nutzen noch Schaden bringen.“

So wie der Eid, der innerste Kern der bürgerlichen Ehre, so war das Gewehr (Seitengewehr) das äußere Zeichen derselben. Der ehrenhafte Mann mußte es daher tragen, wo er im öffentlichen Leben auftrat, und das hat sich noch erhalten in den Landsgemeinden von Appenzell-Inner- und Außerrhoden. Früher bestand diese Sitte des Tragens der Ehrenwaffe auch in andern Theilen der Schweiz und nicht bloß für die Volksversammlungen, sondern auch für Kirchgänge, Hochzeiten und Gerichtsverhandlungen, so daß wir hier noch vor Augen haben, was dem Römer Tacitus an den alten Germanen auffiel, indem er sagt: „weder öffentliche noch Privatgeschäfte machen sie unbewaffnet ab“ und „zu ihren Geschäften und eben so häufig zu den Gastgelagen gehen sie bewaffnet.“

Mit dem Eintritt des Alters der politischen Mündigkeit wurde auch das Recht, die Ehrenwaffe zu tragen, existent; die jungen Knaben, welche ihren Bürgereid noch nicht geleistet hatten, durften in Schwyz früher nicht einmal ein Messer tragen. Von dem Zeitpunkt der erlangten politischen Mündigkeit aber bis zu der Zeit, wo das Alter die Kraft nahm, reihten sich für jeden unbescholtenen Mann, wenn nicht körperliche oder geistige Schwäche ihn hinderte, an das Recht der Ehrenwaffe die große Pflicht im Dienste des Vaterlandes gegen den Feind zu kämpfen und er mußte diejenigen Wehr und Waffen in Bereitschaft haben, welche der Krieg erforderte.

Die Entziehung der Ehrenwaffe, des Degens, in Folge der eingetretenen Ehrlosigkeit, erhielt noch einen schärfenden Zusatz, wenn häufig gesagt ist, daß der von Ehr und Gewehr Gesetzte kein anderes Gewehr noch Waffe tragen dürfe als ein abgebrochenes Messer, das nicht mehr als Waffe gelten konnte und sollte.

Durch Jahrhunderte hat sich in der Schweiz der Ausdruck „von Ehr und Gewehr setzen" erhalten und ist der Begriff allgemein richtig verstanden worden. Es kann daher auch nur gelobt werden, wenn das Strafgesetzbuch für Graubünden von 1852 die überlieferte Wendung in der Satzung über Ehrenstrafen (§ 14) bewahrt hat: „Verlust der bürgerlichen Ehren. Diese Strafe besteht in der Entsetzung von Ehr und Gewehr d. h. in der Verwirkung des Rechts zu stimmen und zu mehren, öffentliche Aemter zu bekleiden und für das Vaterland die Waffen zu tragen, sowie in der Unfähigkeit, gerichtliches Zeugniß abzulegen."

In naheliegender Consequenz reihte sich an das Entsetzen von Ehr und Gewehr das Verbot des Besuchs von Wirthshäusern und überhaupt solcher Orte, an denen unbescholtene Männer sich versammeln. Der Besuch der Kirche ist bisweilen ausgenommen. Das Wirthshausverbot, wie es in der innern Schweiz noch recht gewöhnlich ist, kann freilich auf einem andern Grunde beruhen; so erstreckt es sich z. B. in Uri und Obwalden auf die Armenunterstützungsgenössigen und trifft auch wohl zänkische Leute und Trunkenbolde, aber oft erscheint es als Folge der Ehrlosigkeit. Biedermänner konnten und durften es nicht dulden, neben Leuten zu sitzen, welche ihre Ehre verloren hatten, sei es durch sonstiges schimpfliches Handeln oder dadurch, daß sie eine Beschimpfung Jahr und Tag hatten auf sich sitzen lassen.

Am vollständigsten ist die Ehrlosigkeit in ihrer ganzen Tragweite charakterisirt und detaillirt in einer züricher Verordnung von 1542: „— und er soll zu keinen Ehren, weder zu Gericht,

Recht, Kundschaft zu sagen, noch keinerlei andern ehrlichen Sachen noch Händeln gebraucht, sondern aller Ehren entsetzt und für einen leichten, verzelten, meineidigen, ehrlosen Mann (dessen Zunge und Red niemand etwas nützen oder schaden mag) erkannt, geachtet und gehalten, auch in keiner Zunft, Gesellschaft, Uerte (Zeche), Gemeinde noch einiger andern ehrlichen Versammlung (ohne allein zur Kirche) geduldet noch gelitten werden; dazu bei hoher Strafe, weder heimlich noch öffentlich, kein Degen noch Gewehr mehr, dann allein ein abgebrochenes Messer tragen."

Im Bilde alter Zeit, welche plastische Formen liebte und eine starke in die Sinne fallende Ausprägung der Rechtsinstitute, stehen auch verschiedene beschimpfende Strafen [8]), die oft einen bittern Humor zur Schau tragen. Weit verbreitet war eine schimpfliche Tracht. In Obwalden traf den, der durch „Unhäuslichkeit und Liederlichkeit und nicht etwa aus Gottesgewalt und zugefallenes Unglück" insolvent geworden war, außer anderen Rechtsfolgen der Schimpf, daß er einen grünen Hut tragen mußte, bis er seine Schulden bezahlt hatte. Die Ausstellung an dem Pranger oder, nach schweizerischer Sitte und Ausdruck, auf oder an dem Lasterstein, erhielt eine symbolische Zuthat. Der Ausgestellte mußte eine Ruthe in der Hand halten, was ursprünglich die Bedeutung hatte, daß jeder der Herangekommenen die Ruthe nehmen und ihn damit schlagen durfte; wer Gericht und Obrigkeit gelästert hatte, wurde mit einem Knebel im Munde ausgestellt, einem Diebe, der Pferde und Kühe gestohlen hatte, wurden in Luzern Pferde- und Kuhschwänze angehängt. Schimpfliche Processionen waren ebenfalls sehr häufig. Dahin gehört das Tragen des Klappersteins oder Lastersteins für Frauen, welche mit ihrer lästernden Zunge Ehrenrühriges von Andern geschwatzt hatten. In solchen Ehrenstrafen war man sehr erfinderisch und ging bis zum Exceß, wozu in der Gegenwart die Neigung, die

Ehrenstrafen und die Ehrenfolgen strafbarer Handlungen auf ein Minimum zu reduciren, einen starken, auch an den Exceß streifenden Gegensatz bildet. Zum Theil ist diese Neigung fortschrittlicher Gewinn, [9]) steht aber auch in Verbindung mit der Neigung, den Hauptfortschritt der Strafgesetzgebung im Herabgehen zu den niedrigsten Strafansätzen zu sehen. Ich halte es schon für zu weit gehend, wenn der Redaktor des neuen Strafgesetzbuchs für den Kanton Zürich sagt: „Ziel der Strafgesetzgebung muß es sein, die Menschen schon durch milde Strafgesetze von der Verübung von Verbrechen und Vergehen abzuhalten. Wenn auch langsam, so wird dennoch auf diesem Wege erreicht, daß milde Strafen für ein ebenso großes Uebel angesehen werden wie harte Strafen. Die Strafgesetzgebung muß namentlich auf die Beseitigung der Strafen hinsteuern, die nur von der Abschreckungstheorie aus vertheidigt werden können." Aber eine groteske Bravourphrase ist es, wenn in einer politischen Versammlung in Zürich proklamirt wurde, „man dürfe das Wort Zuchthaus gar nicht mehr gebrauchen, man solle die Leute, welche man bisher Sträflinge nannte, nur in gute Gesellschaft bringen." In einer solchen Zukunft der Strafrechtspflege, an der Endstation alles Strafrechts, würde dann die Anschauung, daß Betrug, Fälschung, Diebstahl u. a. unehrliche Handlungen seien, schwinden müssen, im Gesammtbilde des mittelalterlichen Strafrechts dagegen war die Unterscheidung der ehrlichen und unehrlichen Sachen von großer Bedeutung [10]). Unter den unehrlichen Sachen stand obenan der Diebstahl und es gab eine ehrliche und eine unehrliche Tödtung. Wer seinen Gegner im ehrlichen Kampfe erschlagen hatte, dem öffnete sich die Pforte der Freistatt, dem Mörder und Diebe blieb sie verschlossen, und oft ist gesagt, daß der Todtschläger und wer durch sein zwar strafbares, doch nicht unehrenhaftes Handeln in Haft komme, nicht mit Dieben und

ähnlichen gemeinen Missethätern eingesperrt werden solle. Dem Gegensatz der ehrlichen und unehrlichen Sachen entsprach die Sonderung der ehrlichen und unehrlichen Strafen. Die Enthauptung war eine ehrliche Todesstrafe, der Galgen war für den unehrlichen Dieb gebaut und daß sein Leichnam am Galgen hängen blieb, den Vögeln in der Luft, den Thieren im Walde zur Beute, darin wurde der größte Schimpf gesehen.

Die Eintheilung der ehrlichen und unehrlichen Sachen hatte sittliche Tiefe, aber die Classification der strafbaren Handlungen nach dem Eintheilungsgrunde der unehrenhaften Gesinnung ließ sich nicht bis in das Detail praktisch durchführen und so ist es auch, wenn wir für die Gegenwart die Frage stellen, ob sich eine solche Grundeintheilung im Strafrecht wieder beleben lasse. Nachdem im gemeinen deutschen Strafrecht die Rücksicht auf jenen Unterschied so ziemlich bei Seite gesetzt war, ist demselben in der neuern und neuesten Strafgesetzgebung wieder Aufmerksamkeit geschenkt.[11]) Mit Nachdruck geschah dies im Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen für Oesterreich 1867 und gefolgt ist das neue deutsche Strafgesetzbuch, insofern der Weg des preußischen Strafrechts, welches den Verlust der bürgerlichen Ehre bei jeder Zuchthausstrafe eintreten ließ, verlassen wurde und dagegen es in die Hand des Richters gelegt ist, „bei dem ihm konkret vorliegenden Falle zu prüfen und zu entscheiden: ob die strafbare Handlung und die Verschuldung des Thäters eine solche sei, daß angenommen werden müsse, die That sei aus entehrenden Beweggründen hervorgegangen und darum auch in der Person des Thäters mit entehrender Strafe zu sühnen.“[12]) Eine ähnliche Richtung hat das neue Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich (1871) eingeschlagen. Früher war hier mit der Zuchthausstrafe immer der Verlust des Aktivbürgerrechts auf Lebenszeit verknüpft, jetzt hat der Richter in jedem einzelnen Falle

die Zeit festzusetzen, während der das höchstens auf 10 Jahre zu entziehende Aktivbürgerrecht nicht ausgeübt werden darf, und bei der Bestimmung der Dauer des Entzuges der Ehrenrechte hat der Richter die Art des Verbrechens, die Motive, welche dazu geführt haben, die Gesinnung, welche der Thäter dabei beurkundet hat und ob die Besserung desselben nach den Umständen zu schließen wahrscheinlich sei, in wesentliche Berücksichtigung zu ziehen. Der Entzug dieses Ehrenrechts, fügt der Redaktor des Gesetzes hinzu, für länger als ein Jahr rechtfertige sich nur bei Verbrechen, die aus einer ehrlosen, niedrigen Gesinnung hervorgegangen, wie Raub, Diebstahl, Betrug u. s. w.

Es fehlt aber auch nicht an Warnung vor einer zu weit gehenden, die Würdigung der rechtlichen Momente der strafbaren Handlungen gefährdenden Erwägung des sittlichen Momentes der ehrenhaften oder unehrenhaften Gesinnung. Dem Entwurf eines Strafgesetzes für den Kanton Basel-Stadt (1870) ist ein trefflicher Bericht des Justizkollegiums beigegeben und hier heißt es, die Gesetzgebung dürfe und solle der Volksansicht, welche im Zuchthaus eine entehrende Strafe erblicke und einen Zuchthaussträfling nicht gleich nach seinem Austritt aus dem Zuchthause wie einen andern ehrlichen Menschen ansehe, Rechnung tragen; die Ansichten über die Behandlung der sogenannten Ehrenstrafen seien freilich verschieden, vielfach werde verlangt, daß sie nicht an eine Strafart geknüpft werden sollen, sondern daß der Richter sie jeweilen aussprechen könne, wenn eine Handlung sich als unehrenhaft herausstelle; diese Auffassung sei aber unrichtig, der Richter solle nicht ein Moralrichter sein und es würde ihm dadurch eine Pflicht zur Abschätzung rein innerer Vorgänge überbunden, welcher er schwerlich genügen könnte; es solle vielmehr der rechtliche Charakter der Handlung das Entscheidende sein.[13])

Immerhin betrachte ich es als einen bedeutenden Gewinn

für die Strafrechtspflege, daß die im Bewußtsein des deutschen Volks fortlebende Unterscheidung der ehrlichen und unehrlichen Sachen jetzt neue Aufmerksamkeit gefunden hat. Es kann das geschehen vom Gesetzgeber und Richter ohne daß die rechtlichen Momente der zu beurtheilenden Handlung dadurch eine Vernachlässigung erfahren und es darf nur unter dieser Voraussetzung geschehen, denn die gesammten innern und äußeren Momente der Handlung sollen die Prämissen des Urtheils über die Handlung bilden. Würde man die Gesinnung, aus welcher die Handlung hervorgegangen ist, unberücksichtigt lassen, so würden die Geschwornen als Träger des sittlichen Gefühls des Volks leicht dazu kommen, in Opposition zu den Juristen den sittlichen Gehalt der zu beurtheilenden Handlung allein zu erwägen.

Während in der Gegenwart die Neigung sich verbreitet hat, die Ehre auch dessen mit zarter Schonung zu behandeln, den kein Ehrgefühl abhielt eine schimpfliche Handlung zu begehen, und dem die Ehre nichts ist, findet dagegen die Ehre ehrenhafter Männer gar nicht immer den Schutz, welchen dieses hohe Gut des Mannes verdiente.

Von den früheren Uebertreibungen in der Geltendmachung einer besondern Standesehre und der Classificirung der Menschen in Betreff des Anspruchs auf Ehre nach Aeußerlichkeiten, welche für den sittlichen Werth gleichgültig sind, ist man weit zurückgekommen. Die peinliche Gerichtsordnung Art. 140 setzte als Bedingung einer rechten Nothwehr, daß der mit tödtlicher Waffe Ueberlaufene nicht füglich ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibes, Lebens, Ehre und guten Leumunds hätte entweichen können. Ausleger dieses Artikels kamen zu der Entdeckung, daß die Flucht in solchem Fall für Benöthigte unschimpflich sei, nur nicht für Standes- und Militärpersonen. Man muthet es jetzt niemandem zu, wenn er in solcher Weise angegriffen wird, statt

sich zu wehren, davonzulaufen, und manche andere Sonderstellung der Standespersonen in Betreff der Ehre ist dahingefallen. Ist nun aber die richtige Auffassung der Ehre im Fortschritt der Neuzeit, entsprechend dem Verschwinden der Standesvorurtheile, zu einem Gemeingut geworden? Diese Frage wage ich nicht zu bejahen, sondern es scheint mir als ob an die Stelle der Prätensionen in gewissen Kreisen und der zu großen Empfindlichkeit eine nicht zu lobende Gleichgültigkeit gegen Angriffe auf die Ehre getreten sei und daß dieses nicht zum wenigsten mit der s. g. freien Presse zusammenhänge.

In Zeiten, welche von großen politischen und kirchlichen Fragen bewegt sind, bilden die öffentlichen Blätter vornemlich den Tummelplatz der Bewegung. Aber schon bevor diese Organe des Kampfes ausgebildet waren, trat ein solcher Kampf in anderer Weise an die Oeffentlichkeit. Eine große Zeit, in welcher die Leidenschaften der Menschen aufs Höchste erregt waren, war das sechszehnte Jahrhundert, die Gährung der Neuzeit. Da wurde mit Bitterkeit der Streit gegen Menschen und Zustände geführt und die Bitterkeit hatte einen gehässigen Ausdruck in Schmähschriften und Spottliedern.[14]) Reagirt wurde dagegen durch Reichsgesetze verschiedener Art und auch die peinliche Gerichtsordnung Art. 110 behandelt Schmähschriften mit äußerster Strenge. Die neuere Strafgesetzgebung geht wenig auf solches Detail ein, aber als Schärfungsgrund soll bei Zumessung der Strafe für Ehrverletzungen berücksichtigt werden „wenn die Ehrverletzung in Versammlungen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise geschehen ist und dadurch eine größere Verbreitung erlangt hat". (Zürich §. 155.) Die Ehrverletzung, welche in einer Zeitung in die Oeffentlichkeit tritt, ist also hiernach eine erschwerte. Wenn aber alle in öffentliche Blätter geworfene Aeußerungen, die als Ehrverletzung genommen

werden könnten, zu einer Injurienklage führten, so müßte es dafür in Zürich und auch wohl anderswo einen eignen, in permanenter Thätigkeit arbeitenden Gerichtshof geben. In vielen Fällen der Art begnügt sich der Gelästerte mit Retorsion, indem er den ihm bekannten, oft auch nur vermutheten Angreifer in einer andern Zeitung, etwa dem Organ seiner eignen politischen oder kirchlichen Partei, wieder lästert, und so wird dann zum Aerger oder zum Ergötzen des Publikums eine Balgerei mit dem Preßbengel aufgeführt. In den seltneren Fällen wird eine Injurienklage erhoben und wenn der Angegriffene sich dazu entschließt, so darf er von Glück sagen, wenn ihm ein gerichtliches Erkenntniß zu Theil wird, das ihn befriedigen kann. Sehr oft verkriecht sich der hinterlistige Angreifer, der „dunkle Ehrenmann“ und statt seiner tritt ein Strohmann hervor um die Rolle des Angeklagten zu übernehmen, der Redaktor der Zeitung, der Verleger, der Drucker ꝛc. Es kommt dann ein ganz absonderliches Stück der Lehre von der Theilnahme an Verbrechen und Vergehen und eine Extravaganz der Schuldlehre zur Erscheinung. Bleiben wir zunächst bei dem Redaktor einer Zeitung stehen. Die Bezeichnung „verantwortlicher Redaktor“ ist wohl entstanden in Beziehung auf den Staat und dann weiter ausgedehnt. Ist ein Mann in einer Zeitung gelästert worden, so gilt die Injurie als eine erschwerte und möglicher Weise ist der Redaktor der einzige Urheber des Delicts. Wenn aber der Artikel von einem Andern geschrieben ist, so existirt eine Mitschuld des Redaktors, welcher durch Aufnahme des Artikels in seine Zeitung, also in das Organ der Verbreitung, die Injurie zu einer erschwerten gemacht hat. Bei genauer Messung solcher Mitschuld, wie sie nach der entwickelten Schuldlehre in unserer Zeit bei sonstigen Delicten nicht unterlassen werden darf, kann sich eine Verschiedenheit herausstellen, denn vielleicht hat der Redaktor die ganze Tragweite der Injurie erkannt, viel-

leicht auch nicht, aber er ist auch in dem ersteren Fall so wenig der allein Schuldige als in dem zweiten Fall seine Schuld wegfällt, er ist verantwortlich, es sei denn, daß er bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht im Stande gewesen wäre, die beleidigende Tendenz des Artikels zu erkennen. Möglicher Weise trifft ihn allein die Verantwortung, wenn der Schreiber des Artikels nicht zu ermitteln ist. Der Redaktor, welcher die Injurie erkannte, kann ja durch eine falsche Namensangabe des Einsenders mystificirt sein. Auf einen solchen Fall paßt §. 223 des züricher Strafgesetzbuchs, wo gesagt ist, zunächst hafte für ein durch die Druckerpresse verübtes Vergehen der Verfasser der Druckschrift, könne derselbe aber nicht entdeckt werden, so hafte der Herausgeber, in Ermangelung der Verleger 2c. Wenn eine Zeitung einen von dem Verleger verschiedenen verantwortlichen Redaktor hat, so muß damit wohl die Verantwortlichkeit des Verlegers aufhören, welcher meistens vor der Ausgabe des Blattes gar keine Kenntniß hatte von einem fraglichen Artikel, aber jenem Gesetz geschieht nicht Genüge, wenn dem Redaktor gestattet wird, einfach zu sagen, er wolle den Verfasser nicht nennen, und der Beleidigte empfängt nicht die gehörige Genugthuung, wenn statt dessen, der den Pfeil auf ihn abgeschossen hat, ein Strohmann abgestraft wird. Der Gerechtigkeitssinn des Volkes wird dabei auch nicht gehoben, wenn der Hauptschuldige ganz ungefährdet sich verkriechen darf und nur etwa soweit in Anspruch genommen wird, daß er sich gedrungen fühlen muß, unter der Hand seinem Retter mit tiefgefühltem Danke die im Urtheil auferlegte Geldbuße und die Proceßkosten zu ersetzen. Für den Fall, wo der Redaktor den Verfasser eines ehrverletzenden Artikels nicht nennt und dieser Verfasser, bei einer wirklichen Nachforschung und Bemühung darum, nicht entdeckt werden kann, da muß denn freilich der Redaktor, den man ja nicht auf die Folter legen kann, die ganze Verantwortung tragen,

aber es wäre nicht unpassend, wenn dann in dem gerichtlichen Urtheil die Sachlage dahin angegeben würde, daß der Hauptschuldige lichtscheu gewesen sei und sich nicht ans Tageslicht habe ziehen lassen. Die ungenügende Satisfaction, welche dem Betheiligten in der Bestrafung des Redaktors zu Theil wird, wäre dadurch etwas verstärkt.

Man wird diesem Gedankengange entgegenhalten den Nutzen der freien Presse und auf die Zweckmäßigkeit der Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verwiseen, man wird einwenden, daß man sich trösten müsse mit dem einer Erweiterung über seinen Entstehungsgrund fähigen deutschen Rechtssprichwort: „Wer den bösen Tropfen genießet, genießt auch den guten" oder diesen Satz in die Form bringen, in welcher wir ihn so oft für das Leben anerkennen müssen: „Wer den guten Tropfen genießt, genießet auch den bösen" — allein ich meine noch, daß man sich in der Gesetzgebung und Praxis hüten solle vor einer Karrikatur der Schuldlehre. Ein „böser Tropfen" ist es jedenfalls, wenn in den Lokalblättern die freie Presse oft zu einer frechen Presse wird und die in derselben besudelte Ehre des Mannes nicht auf den gebührenden Schutz rechnen kann. Eine Abschwächung des Ehrgefühls ist dabei unausbleiblich und die Ehre zeigt sich im Spiegel der Neuzeit nicht in der Reinheit und in dem Glanz, wie es der schöne Ausspruch Shakesspeare's, von dem ich ausgegangen bin, verkündet.

Es fehlt in der Schweiz nicht an öffentlichen Blättern, welche auf Anstand halten und einen Leserkreis voraussetzen, der keinen Gefallen findet an Skandal und Verleumdung, aber man findet auch Zeitungen, welche wie anderes Ungeziefer nur im Schlamm behaglich sind. Um so mehr ist es die Pflicht jener Blätter, in dem Sinn aristokratisch zu sein, daß sie den guten Ton nicht aufgeben und dadurch sich selbst ehren, daß sie in den

Kämpfen, zu denen die freie Presse führt, nur ehrlicher Waffen sich bedienen. Wie ich oben angeführt habe, fand Köstlin, daß in der alten Schweiz die intensivere Geltendmachung des Ehrbegriffs mit der günstigen staatlichen Entwicklung im Zusammenhang gewesen sei; es wäre nun aber sehr schlimm, wenn man aus einer zunehmenden Gleichgültigkeit in Betreff der Ehre schließen müßte, daß die günstige staatliche Entwicklung in ihren Gegensatz umschlage. So weit ist es nicht gekommen, aber es darf die zügellose Presse nicht die Oberhand erhalten und sie wird es nicht, wenn die Redaktionen der anständigen Blätter, wie verschieden auch der Standpunkt sein mag, welchen sie den bewegenden Tagesfragen gegenüber einnehmen, darin ein Consortium bilden, daß sie die Ehre auf ihre Fahne schreiben.

Welche Wünsche und Hoffnungen man aber auch in dieser Richtung haben mag, so ist es Thatsache, daß durch die Druckerpresse viele und schwere Ehrverletzungen verübt werden und wie dagegen zu agiren sei, daß ist eine wichtige Frage, deren Beantwortung sich denn auch die Strafgesetzgebung nicht entzogen hat. Vielleicht läßt sich die Reaktion dagegen, um wirksam zu sein, noch anders gestalten und vervollständigen und nach diesem Ziele hin erlaube ich mir einen Vorschlag, der freilich eine verschiedene Beurtheilung finden wird.

Bei meiner Vorliebe für rechtshistorische Forschungen pflege ich mir auch die Frage zu stellen, ob auf dem Entwicklungsgange, welcher der Betrachtung unterzogen ist, Einrichtungen sich fanden, welche zweckmäßig, wenn auch mit einer Modification, wiederbelebt werden könnten. In der alten Schweiz hatten, wie oben angegeben ist, die „bösen Worte" das Gewicht, daß sie als unbedingt ehrverletzend galten. Diese Auffassung stand im Zusammenhang mit dem Friedensrecht und läßt sich in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit und Zusammengehörigkeit nicht auffrischen, aber

doch vielleicht analog verwenden. Wenn jemand den Andern Mörder, Dieb ꝛc. schalt, so waren das böse Worte in einem höheren Grade als wenn er ihm in anderer unhöflicher und grober Weise seine Mißachtung zeigte, und so ist es auch jetzt noch. Der Vorwurf eines Verbrechens darf nicht ruhig hingenommen werden und auch der Staat sollte dergleichen nicht unbemerkt lassen. In dem bairischen Strafgesetzbuch von 1813, welches die Bahn der neuen deutschen Strafgesetzgebung eröffnete (und ähnlich schon in dem österreichischen Strafgesetze von 1803) war der Begriff der Verleumdung im Art. 284 fixirt: „Wer einem Andern wissentlich und fälschlich eine Handlung andichtet, welche in diesem Gesetzbuche für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, wird der Verleumdung schuldig." Diese, dem Buchstabensinn der Verleumdung nicht entsprechende Begrenzung konnte sich nicht behaupten, weil auch andere Handlungen und der Vorwurf derselben, welche nicht grade im Strafgesetzbuch eines Landes mit Strafe bedroht waren, einen Menschen in einen bösen Leumund bringen konnten, man folgte daher in der deutschen Strafgesetzgebung dem Zuge des französischen Rechts,[15]) welches zwar auch solche Thatsachen voranstellte, „die, wenn sie wahr wären, denjenigen, dem sie Schuld gegeben werden, einer Criminal- oder zuchtpolizeilichen Verfolgung aussetzen würden," aber es ist ergänzend hinzugefügt: „oder auch nur der Verachtung oder dem Hasse der Bürger aussetzen würden." Fälle, wie der folgende[16]) mußten zur Nachahmung des französischen Rechts hinführen. An der französischen Grenze hatten die Zollbeamten eine bedeutende Anzahl von Waaren weggenommen, welche die Contrebandiers auf eine sehr schlaue Weise hereinzuschmuggeln suchten. Es verbreitete sich in dem Grenzstädtchen, dessen Bürger vorzüglich von Contrebande lebten, ein allgemeiner Haß gegen die Denuncianten und man glaubte, daß ein gewisser A. die Contrebande den

Douaniers verrathen habe. Ein Bürger äußerte dies in einer Zeitung und A. stellte nun die Klage wegen Verleumdung an, weil er behauptete, daß ihm eine Handlung angedichtet sei, welche ihn, wenn sie wahr wäre, dem Hasse seiner Mitbürger Preis geben würde. Nach dem französischen Recht konnte er wegen Verleumdung klagen, auf jenen Artikel des bairischen Strafgesetzes hätte er sich nicht beziehen können. Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 §. 156 bestimmte: „Wer in Beziehung auf einen Andern unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig." Es erhielt sich aber daneben in der Gesetzgebung auch die Hervorhebung des gewichtigen Falles, den das bairische Strafgesetz von 1813 allein betont hatte, und das züricher Strafgesetzbuch §. 149 hat, nach dem Vorgange deutscher Strafgesetzbücher, die vollständige Fassung des französischen Rechts im Wesentlichen beibehalten: „Wer in Bezug auf einen Andern bei dritten Personen durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellung wissentlich unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, die durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden, oder die geeignet sind, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder ihn der Mißachtung und dem Hasse auszusetzen, macht sich der Verleumdung schuldig." Gegen die Redaktion dieses §. läßt sich im Uebrigen einiges einwenden, aber passend ist es, daß, ohne den Begriff der Verleumdung darauf zu beschränken, der Vorwurf von Handlungen, welche das Strafgesetz (das mit den Polizeiübertretungen sich nicht befaßt) verpönt, an die Spitze gestellt ist. In der Gruppe der Verleumdungen haben die mit dem Wissen ihrer Unwahrheit gemachten Vorwürfe solcher Handlungen eine Bestimmtheit, die sich bei sonstigen Vorwürfen nicht immer findet, und daß solche Handlungen in dem

Strafgesetzbuch des Staats mit Strafe bedroht sind und Strafe drohen nur heißen kann, die Strafe als Nothwendigkeit verkünden für den Fall der Verletzung des Gesetzes, — daraus ergibt sich ein anderes Verhältniß des Staats zu solchen Vorwürfen als gegenüber anderen Ehrverletzungen, und die gewöhnliche Regel, welche das züricher Strafgesetzbuch §. 156 in den Worten ausspricht: „Strafe wegen Ehrverletzung kann nur auf Klage der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Stellvertreters stattfinden,“ diese Regel ist hier nicht genügend. Der Vorwurf des Verbrechens kann wahr sein oder nicht; der Staat darf es nicht geschehen lassen, daß dieses unermittelt bleibe. Läßt sich der Vorwurf beweisen, so soll er auch bewiesen werden und dann soll die Strafe eintreten, ist der Vorwurf aber unbegründet, so ist dieser Vorwurf eines Verbrechens für einen Staatsbürger ein schwerster Vorwurf. Wenn in einer Zeitung oder in einer gedruckten Schmähschrift einem Staatsbürger ein Verbrechen vorgeworfen wird, so ist es die Aufgabe der Staatsbehörde, den Verfasser, welcher den Vorwurf in die Oeffentlichkeit geschickt hat, zu ermitteln. Will dieser dann zu seiner Behauptung stehen, so verwandelt sich seine indirecte Denunciation in eine directe und die Sache ist bis zum Austrag gerichtsanhängig; will er das aber nicht, so trifft ihn das volle Maß der auf Verleumdung gesetzten Strafe. Wenn der in der Presse eines Verbrechens Beschuldigte die Waffe der Klage ergreift, so wird die Staatsbehörde ihm den Vorrang lassen, aber unbeantwortet darf die Frage nicht bleiben, ob ein Staatsbürger ein ihm öffentlich vorgeworfenes Verbrechen begangen habe oder nicht.

Wir brauchen nicht Jahrhunderte zurückzugehen, sondern nur ein halbes Jahrhundert, um zu sehen, welche Wandelung in Betreff der Standesvorurtheile und der besonderen, äußerlich in bombastische Titulaturen aufgeblasenen Standesehren vor sich gegangen

ist und wie die Strömung der Neuzeit sich kundgibt in einer fortschreitenden Gleichstellung der Staatsbürger hinsichtlich des Anspruchs auf Ehre, welche sich nicht selbst dieses Anspruchs unwürdig zeigen. Diese Strömung wird fortdauern, aber man sollte sich auch in der Republik hüten, so weit herabzugehen, daß man den Ehranspruch der „Mindestforderenden" zum Niveau mache für die Gesammtheit. Das hohe Gut der Ehre würde dadurch seinen Werth einbüßen und das den Menschen veredelnde Ehrgefühl stumpf werden.

Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, in Kraft seit dem 1. Februar 1871, betrachtet die Ehre nicht als ein unbedeutendes Gut und ist in den Strafbestimmungen bei „Verbrechen gegen die Ehre" gebührend streng. Es sagt: „Die Strafe der Verleumdung besteht in Buße von 50 bis zu 5000 Franken, womit Gefängniß und in schwereren Fällen Arbeitshaus bis zu drei Jahren verbunden werden kann" und „die Beschimpfung wird mit Geldbuße bis zu 1000 Franken, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß verbunden werden kann, bestraft." Allein die Gerichte haben die Neigung, dieses noch junge Gesetz wie ein altes, vom Zeitgeiste überholtes zu behandeln, wenn sie sich sehr schwer entschließen, Verleumdung anzunehmen, wo doch der Thatbestand derselben kaum bezweifelt werden kann, und statt dessen nur wegen Beschimpfung auf eine geringe Nominalbuße erkennen. So sehr es zu billigen ist, wenn die Gerichte human sind und in wirklich zweifelhaften Fällen sich zur Gunst für den Angeklagten neigen, so ist hier die Humanität gar nicht am Platze, zumal da das züricher Gesetz bei der Verleumdung vorschreibt: „Daß die Aeußerung mit dem Bewußtsein ihrer Falschheit gethan worden sei, hat der Richter so lange anzunehmen, als ihm nicht wenigstens zur Wahrscheinlichkeit erbracht wird, daß der Beklagte die behauptete Thatsache für

wahr gehalten habe." Auch darin scheinen die Gerichte dem Kläger wegen einer Ehrverletzung durch die Druckerpresse nicht gerecht zu werden, daß sie ihm weit weniger behülflich sind zur Ermittelung des wirklichen Urhebers der Ehrverletzung als das Gesetz es anordnet, welches bestimmt, für Vergehen durch die Druckerpresse hafte zunächst der Verfasser der Druckschrift, könne derselbe aber nicht entdeckt werden, so hafte der Herausgeber, in Ermangelung dessen der Verleger. Man sollte denken, daß der Versuch der Entdeckung des Verfassers nach dem Wortlaut des Gesetzes zur Aufgabe des Gerichts gehöre und dieses nicht ohne Weiteres mit einem Strohmann sich zufrieden geben dürfe.

Zu billigen ist es dagegen, daß die züricher Gerichte, obgleich das Gesetz nur anordnet, daß der Richter bei anerkannten Ehrverletzungen durch die Presse auf Verlangen des Beleidigten die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers anordnen könne, also nicht so bestimmt wie das deutsche Str.-G.-B. § 200 dieses vorschreibt, doch regelmäßig dem obsiegenden Kläger eine solche Genugthuung gewährt, welche viel wichtiger ist als die Scheinbuße. Auch erscheint es mir zweckmäßig, daß in Zürich das ganze gerichtliche Urtheil, nicht bloß der dispositive Theil desselben, ohne die Entscheidungsgründe, wie es das deutsche Str.-G.-B. vorschreibt, durch die Zeitung bekannt gemacht wird, weil auf diese Weise das Publikum die ganze Sachlage erfährt.

Anmerkungen und Citate.

[1]) Köstlin, die Ehrverletzung nach deutschem Rechte in: Ztschr. für deutsches Recht XV, 176.

[2]) Hälschner, System des Preußischen Strafrechtes II, 212.

[3]) Amtsrecht von Büron im Kanton Luzern in: Ztschr. für schweiz. Recht V, 114, s. auch Grimm's Weisthümer IV, 388.

[4]) Beiträge zur deutschen Geschichte (1845) S. 63.

[5]) Als man dazu gekommen war, keinen Gedanken des deutschen Rechts für legitim anzuerkennen, wenn er sich nicht mit einer Stelle des Corpus iuris civilis belegen ließ, da gelangte man auch durch die willkührlichste Interpretation von l. 5 C. de ingenuis manumissis (7, 14) zu einer Provocatio ex l. Diffamari und auf diesem Wege wurde dem gemeinen deutschen Civilproceß ein krüppelhaftes Institut eingezwängt, während der Grundgedanke echtdeutsch war. Es verhielt sich damit ähnlich wie mit der Herleitung des deutschen Hausfriedens aus Pandektenstellen. Es hat lange gedauert bis die Deutschen es wagten deutsch zu sein.

[6]) L. 18 D. de injur. (47, 10) vgl. mit L. 5 C. eod. (9, 35). Züricher Str.-G.-B. §. 151: „Die Veröffentlichung oder Verbreitung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre des Betreffenden nachtheilig ist, jedoch mit

redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken geschah, wird nicht bestraft. Wenn jedoch aus der Art der Erzählung oder ihrer Verbreitung hervorgeht, daß dieselbe keinen andern Zweck hatte als dem Angegriffenen Schaden zuzufügen oder ihn dem Spotte und der Verachtung auszusetzen, so wird die Aeußerung als Beschimpfung bestraft" (nicht als Verleumdung), vgl. deutsches Str.=G.=B. §. 192.

[7]) Sehr ausführlich ist dieser Gegenstand behandelt worden von J. J. Amsler, die Möglichkeit einer Injurie an Verstorbenen (Inaugural=Dissertation) Zürich 1871. Obgleich ich mit dem Endresultat dieser aus meiner Schule hervorgegangenen Schrift vollkommen einverstanden bin und mit dem Wunsche, es möge der Verfasser zu diesem Resultat kommen, demselben das Thema vorgeschlagen hatte, so ist doch die Begründung gar nicht überall nach meinem Sinn, allein man muß die Freiheit der Entwicklung dem jungen Manne lassen, welcher sich mit Eifer an einem Gegenstande versucht. Der Verfasser dieser Abhandlung ist von dem Miasma, welches gegenwärtig in der politischen Luft des Kantons Zürich schwebt, nicht unberührt geblieben, aber er ist ein denkender Kopf, den die Schule des Lebens auf die Bahn führen wird, auf welcher er mit Nutzen seine Kraft seinem Vaterlande widmen kann.

[8]) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 711 ff. Gierke, der Humor im deutschen Recht (1871) S. 52.

[9]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes §. 118.

[10]) s. mein alamannisches Strafrecht §. 92.

[11]) s. besonders Wahlberg, die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung. Wien 1864. Sehr bemerkenswerth ist in dieser Schrift der Satz: „Der Werth oder Unwerth der Handlungen richtet sich keineswegs lediglich nach den Triebfedern, indem eine an sich moralisch verwerfliche Handlung durch die ihr zu Grunde liegende Triebfeder nie zu einer moralischen wird, eine ehrlose That durch ein gutes Motiv ihren entehrenden Charakter nicht verliert. Die Handlung ist nicht bloß als ein Ausdruck der Beweggründe, vielmehr als ein Gesinnungsausdruck aufzufassen, durch welchen eben diese oder jene Motive wirksam werden. Diese zeigen an, ob die Handlung mit der zuständlichen Gesinnung des Thäters übereinstimmen oder mit derselben im Widerspruch stehen. Der eigentliche Kern der Deduction der entehrenden Natur einer Handlung liegt hiernach in der genetischen Erklärung des Motives und dessen Zusammenhanges mit dem Charakter des Thäters. Hauptsächlich kommt es also auf die in der Handlung sich offenbarende Gesinnung, auf die Construction der ehrlichen und unehrlichen Neigungen an."

[12]) Motive zu §. 32.

[13]) s. auch die gewichtigen Bemerkungen in Glaser's Studien zum Entwurf des österr. Strafgesetzes (Wien 1871) S. 38 ff.

[14]) J. Vogt über Pasquille, Spottlieder und Schmähschriften aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Raumer's histor. Taschenbuch, Jahrg. 9 (1833) S. 321 ff.

[15]) Code pénal art. 367.

[16]) Neues Archiv des Criminalrechts XIII (1833) S. 526.

(266)

Druck von Gebr. Unger (Th. Grimm) in Berlin, Friedrichsstr. 24.



